Marktgemeinde Admont

Aktenzahl: A-2022-1024-02142
Datum: 21.04.2023

Gegenstand: Kundmachung - Kanalabgabenordnung-2023

Kundmachung

Gem. § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr. 115, idgF wird hiermit durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont in der öffentlichen Sitzung am 20. April 2023 folgende Kanalabgabenordnung neu beschlossen hat.

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Admont hat in seiner Sitzung vom 20. April 2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, idgF nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1
Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Admont werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, idgF und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2
Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3
Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 13,68.**

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.156.725,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.092.786,00 gewährten Beiträge

und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 15.063.939,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 82.564 lfm zugrunde.
Daher ergeben sich durchschnittliche Baukosten je Laufmeter von **€ 182,45.**

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Benützungsgebühr gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich der Grundgebühr und der variablen Benützungsgebühr.

(2a) **Grundgebühr:** Die Grundgebühr ist für jede Liegenschaft zu leisten und beträgt für jeden Anschluss **€ 71,68 pro Jahr.**

(2b) **Variable Gebühr:** Die variable Gebühr richtet sich einerseits nach der Fläche der Liegenschaft und andererseits nach der verbrauchten Wassermenge bzw. nach der Anzahl der Nächtigungen.

Variable Gebühr nach der Fläche:
Die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt **€ 1,08** je m² Bruttogeschoßfläche. Die Bruttogeschoßfläche wird dabei gemäß § 4 Abs 1 Kanalabgabegesetz berechnet. Zusätzlich wird noch eine variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch vorgeschrieben.
Kann der Wasserverbrauch jedoch nicht mittels geeichtem Zähler ermittelt werden, wird die Gebühr nach der Fläche stattdessen mit **€ 2,18** je m² Bruttogeschoßfläche vorgeschrieben.

Variable Gebühr nach dem Wasserverbrauch:
Für alle Liegenschaften mit geeichtem Wasserzähler wird zusätzlich zur Gebühr nach der Fläche auch eine Benützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter verbrauchtem Wasser: **€ 1,77.**

Variable Gebühr nach Nächtigungen:
Für Gewerbebetriebe mit einem Mischangebot von Übernachtungsmöglichkeiten außerhalb von Gebäuden (Campingplätze mit Zelt- und/oder Abstellflächen für Wohnwägen/Wohnmobilen) sowie in Bettenlagern, welche sich im Versorgungsbereich privater Wassergenossenschaften (ohne Wasserzähler) befinden, wird je Nächtigung gem. § 2 Stmk. Nächtigungsabgabegesetz StNAG idgF der Betrag von **€ 0,22/Nächtigung** vorgeschrieben.
Die in § 3 Abs 1-6 leg. cit. angeführten Ausnahmebestimmungen finden diesbezüglich keine Anwendung.

§ 5
Wertsicherung

Die im § 4 angeführten Abwassergebühren sind gemäß § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 6
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde Admont schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.06.2023 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 1.1.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Christian Haider

Kundgemacht am: 21.04.2023
Abgenommen am: 08.05.2023

	Unterzeichner	Marktgemeinde Admont
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-21T06:56:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	970868687
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	